



Antrag

der Abgeordneten **Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Dr. Paul Wengert, Franz Schindler, Florian Ritter, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Klaus Adelt, Harry Scheuenstuhl, Volkmar Halbleib SPD**

Urteil des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Hinblick auf das Urteil des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 (Az.: 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09) zu berichten, ob und wenn ja, welcher Änderungsbedarf sich aus der Verwerfung einzelner Regelungen zu Ermittlungs- und Überwachungsbefugnissen sowie Regelungen zur Datennutzung und -übermittlung der §§ 20g, 20h, 20j, 20k, 20l, 20m, 20u, 20v, 14 des Bundeskriminalamtgesetzes und aus den weiteren Feststellungen in der Entscheidung hinsichtlich der von der Verfassung an polizeiliche Ermittlungs- und Überwachungsbefugnisse und Datennutzungs- und -übermittlungsvorschriften zu stellenden Anforderungen im Hinblick auf die Datenerhebungsbefugnisse der Bayerischen Polizei nach den Art. 33, 34, 34a – c, 34d und die Datenübermittlungsvorschriften nach Art. 40 ff. des Polizeiaufgabengesetzes ergibt.

Begründung:

In der Entscheidung vom 20. April 2016 hat das Bundesverfassungsgericht eine lange Rechtsprechung zur Verfassungsmäßigkeit von heimlichen Überwachungsmaßnahmen und der Nutzung und Übermittlung von Daten, die aufgrund solcher Maßnahmen erhoben werden, zusammengeführt. In der Sache selbst hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Ermächtigung des Bundeskriminalamts zum Einsatz von heimlichen Überwachungsmaßnahmen zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus zwar im Grundsatz mit den Grundrechten vereinbar ist, die Ausgestaltung von Befugnissen aber in verschiedener Hinsicht dem verfassungsmäßigen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht genügt. Das Gericht hat verschiedene Regelungen in den Befugnisvorschriften verworfen. Hinsichtlich der Voraussetzungen seien die für die Durchführung zum 1. Januar 2009 in das Bundeskriminalamtgesetz eingeführten Vorschriften teilweise zu unbestimmt und zu weit. Auch fehle es zum Teil an flankierenden rechtsstaatlichen Absicherungen, insbesondere zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung oder zur Gewährleistung von Transparenz, individuellem Rechtsschutz und aufsichtlicher Kontrolle. Die Vorschriften zur weiteren Nutzung der Daten und ihrer Übermittlung seien – sowohl hinsichtlich inländischer als auch hinsichtlich ausländischer Behörden – an etlichen Stellen nicht hinreichend begrenzt.

Die Bayerische Polizei hat wie das Bundeskriminalamt die Befugnis zur Datenerhebung unter dem Einsatz der in Art. 33 Abs. 1 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) näher bestimmten Mittel, die Befugnis zur Wohnraumüberwachung, zur Telekommunikationsüberwachung, zur Onlinedurchsuchung, die Befugnis zur Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten. Bei den Vorschriften der Art. 33, 34, 34a – c, 34d PAG handelt es sich um landesrechtliche Äquivalente im Polizeiaufgabengesetz zu den in Teilen nun verworfenen §§ 20g, 20h, 20k, 20l, 20m des Bundeskriminalamtgesetzes. Im Lichte der Entscheidung vom 20. April 2016 sind daher insbesondere die Art. 33, 34, 34a – c, 34d PAG, aber auch die Datenübermittlungsvorschriften nach Art. 40 ff. PAG zu überprüfen.